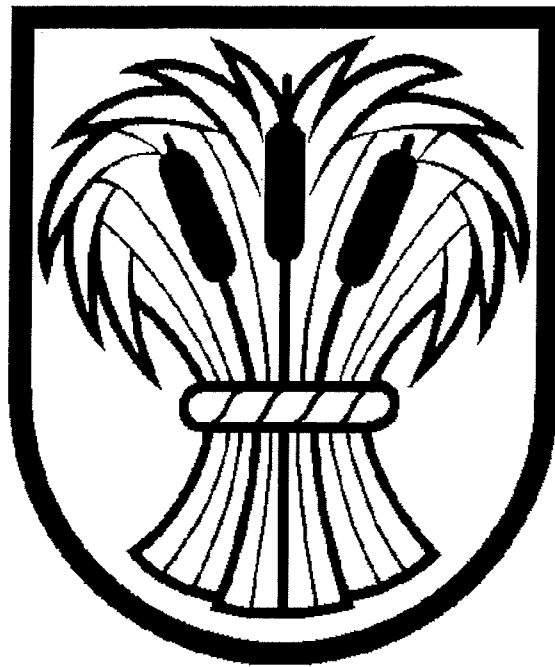


Einwohnergemeinde Worben



Verordnung über die Tagesschule

Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Angebot	Art. 1	3
Bereitstellung	Art. 2	3
Leitung	Art. 3	3
Anmeldung	Art. 4	4
Abmeldung	Art. 5	4
Ausschuss	Art. 6	4
Elterngelühren	Art. 7	4
Mahlzeitengebühren	Art. 8	5
Versicherung	Art. 9	5
Abwesenheiten	Art. 10	5
Konferenz der Betreuungspersonen	Art. 11	5
Elternarbeit	Art. 12	5
Inkrafttreten	Art. 13	5

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Verordnung über die Tagesschule

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt die folgende Verordnung über die Tagesschule gestützt auf:

- Art. 70e des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom 1. Dezember 2015;
- Art. 14d bis 14h des Volksschulgesetzes des Kantons Bern vom 29. Januar 2008;
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008;
- das Betriebskonzept der Einwohnergemeinde Worben vom 30. Juni 2015.

Die Verordnung über die Tagesschule beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Worben besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald acht Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission Worden unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

Art. 4 ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 5 ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 6 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Elterngebühren

Art. 7 ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 8 ¹ Das Mittagessen kostet 9.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet Fr. 1.00.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Art. 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 11 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

Art. 12 ¹ Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

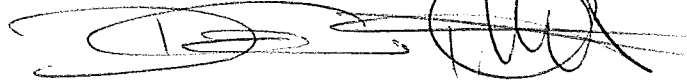
Art. 13 Der Gemeinderat Vorben bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Gemeinderat Worben hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2016 die vorliegende Verordnung über die Tagesschule genehmigt und sie mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Daniel Gyger

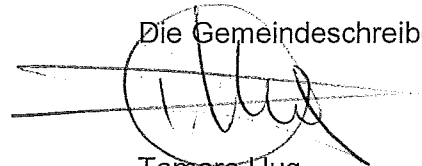
Tamara Hug

Bescheinigung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 22. April 2016 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit, publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 30. Mai 2016

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Hug